



# Vereinsstatuten „Waldviertler Grenzland“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Waldviertler Grenzland – Leistungseinheit zum Ausbau der eigenständigen Regionalentwicklung“.

Eine Abkürzung des Vereinsnamens „Waldviertler Grenzland.“ ist zulässig

Er hat seinen Sitz in Gmünd und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet und bei Kooperationsprojekten auf ganz Europa.

(1) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung einer von der Waldviertler Bevölkerung und den Waldviertler Einrichtungen möglichst breit getragenen regionalen Entwicklung im Sinne einer verstärkten, ökologisch und sozial verträglichen Nutzung der regionalen Ressourcen. Der Zweck wird bereits durch den Namen „Leistungseinheit zum Ausbau der eigenständigen Regionalentwicklung“ umschrieben.

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Anregung, Unterstützung, Durchführung und Verbreitung wissenschaftlicher Grundlagenarbeit gem. o.a. Zweck. Anlegen von Dokumentationen, Abhalten von Fachtagungen und Informationsveranstaltungen;
- b) Information und Beratung für Gebietskörperschaften, aktive Personen (Zusammenschlüsse) und juristische Personen im Bereich der Regionalentwicklung und Regionalpolitik.
- c) Erstellung von Konzepten und Planungen bzw. Mitwirken daran;
- d) Initiieren und Umsetzen von Begleitmaßnahmen und Modellprojekten
- e) Informationsaustausch mit im selben Bereich aktiven Regionalentwicklungsreinrichtungen im Rahmen nationaler und internationaler Netzwerke.
- f) Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Publikationen, Pressekonferenzen usw.).

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge



- b) Höchstens kostendeckende Leistungserlöse von öffentlichen und privatwirtschaftlichen Auftraggebern,
- c) Spenden, Vermächtnisse und andere Zuwendungen,
- d) Eintrittsgebühren,
- e) Unkostenbeiträge
- f) Urheberrechte und
- g) Andere aus den Tätigkeiten des Vereins im Rahmen des o.a. Zwecks erzielbare Erlöse.

## **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch finanzielle Zuwendungen oder ideelle Unterstützung fördern.

## **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die durch ihre fachliche Qualifikation die Vereinsarbeit so bereichern können, dass der Vereinszweck durch ihre Aufnahme besser erfüllt werden kann, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist



Wie wir sind, ist eben.

A-3950 Gmünd, Schremserstr. 8/265, Tel: 02852/9025/25844, Fax: 02852/9025/25000, Mobil 0664/2022593  
länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.  
Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt  
hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der  
Generalversammlung auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten  
und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen  
und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der  
Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den  
ordentlichen zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu  
fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des  
Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die  
Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und  
außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und  
der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe  
verpflichtet.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand  
(§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9: Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des  
Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle  
zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands,  
der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von  
mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der  
Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen  
Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem  
Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem  
Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die  
Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu  
erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.



Wie wir sind, ist eben.

A-3950 Gmünd, Schremserstr. 8/265, Tel: 02852/9025/25844, Fax: 02852/9025/25000, Mobil 0664/2022593  
(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt einer der beiden Obmänner. Wenn beide verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.



## **§ 11: Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, und zwar mindestens aus den beiden Obmännern, dem Schriftführer und dem Kassier. Zusätzlich können bis zu neun Beiräte nominiert werden.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand wird von einem der beiden Obmänner, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind beide auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt abwechselnd einer der Obmänner. Sind beide verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.



## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Ein/e Generalsekretär/in bzw. deren/dessen Stellvertreter/innen können zur Führung der Alltagsgeschäfte des Vereins in den Vorstand gewählt werden. Sie können Angestellte des Vereins sein.
- (3) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des/der Schriftführer/in in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.



(5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(6) Die Obmänner führen abwechselnd den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(7) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(8) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

## **§ 14: Rechnungsprüfer**

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 15: Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum



Wo wir sind, ist oben.

A-3950 Gmünd, Schremserstr. 8/265, Tel: 02852/9025/25844, Fax: 02852/9025/25000, Mobil 0664/2022593  
Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den  
Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem  
Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit  
Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen  
Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es  
entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind  
vereinsintern endgültig.

## **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und  
nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen  
werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist –  
über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu  
berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der  
Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll,  
soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder  
ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Gmünd am 22.09.2014  
für den Verein

LAbg. Ing. Johann Hofbauer  
Obmann

BR Karl Boden e.h.  
Obmann

.....  
(Unterschrift)

Andreas Hitz  
Schriftführer

.....  
(Unterschrift)